

C. Die ungarischen Länder.

I. Aus den Gesetzen des hl. Stephan.

Endlicher, Monumenta Arpadiana S. 310ff.

Art. 2. Wir wollen, daß die Bischöfe die Macht haben, die kirchlichen Angelegenheiten zu besorgen, zu leiten, zu lenken und Verfügungen zu treffen entsprechend ihrer kirchlichen Gewalt. Wir wollen, daß auch die Laien den Bischöfen Gehorsam leisten. . . . Es sollen auch die Grafen und Richter in Übereinstimmung mit ihren Bischöfen Recht sprechen nach den Vorschriften der hl. Schrift. . . .

Art. 9. Von den Priestern aber und Grafen soll allen Dorfbewohnern aufgetragen werden, daß sie auf ihren Befehl am Sonntage alle in der Kirche zusammenkommen, alt und jung, Männer und Weiber, mit Ausnahme derjenigen, welche die Herdfeuer bewachen. Wenn aber jemand nicht in Folge eines Auftrages, sondern in Folge Nachlässigkeit zu Hause bleibt, so sollen sie (die Vorsteher) gezüchtigt und ihnen die Haare geschoren werden.

Art. 16. Damit der Friede fest und unangetastet bleibe, und zwar bei Reichen und Armen, welches Standes sie immer sein mögen, so untersagen wir es gänzlich, daß jemand das Schwert ziehe, um einen anderen zu verletzen; wenn aber jemand, aufgestachelt durch seine ungestüme Kühnheit, solches gleichwohl versuchen würde, so soll er mit ebendiesem Schwerte enthauptet werden.

Art. 26. Wir wünschen, daß auch Witwen und Waisen unseres Gesetzes teilhaftig seien, und zwar in der Art, daß, wenn eine Witwe, welche mit Söhnen und Töchtern zurückgeblieben ist, verspricht, diese zu erhalten und mit ihnen beisammenzubleiben, solange sie lebt, sie von uns die Zustimmung habe, so zu handeln, und von niemandem zu einer zweiten Ehe gezwungen werden soll. Wenn sie aber ihr Vorhaben ändert und wieder heiraten und die Waisen verlassen will, so darf sie sich von dem Besitz der Waisen nicht mehr zueignen, als sie zu ihrer Kleidung braucht.

Art. 27. Wenn ein Krieger, von Schamlosigkeit verleitet, eine Jungfrau ohne die Zustimmung der Eltern sich zum Weibe rauben würde, so haben wir bestimmt, daß die Jungfrau ihren Eltern zurückzugeben sei. . . . Und der Räuber soll seine Tat mit 10 Rindern büßen, mag er sich auch späterhin mit den Eltern des Mädchens versöhnen. Wenn aber ein gemeiner armer Mann solches zu tun sich erlaubte, so soll er den Raub mit 5 Rindern büßen.

II. König Koloman vereinigt Kroatien und Dalmatien mit Ungarn.

Aus der Chronik des Archidiaconus Thomas von Spalato. Schöber, Quellenbuch zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie I, S. 146.

Als endlich König Ladislaus¹ zum Herrn einging, folgte ihm Koloman² in der Regierung nach. Da dieser Mann von unbändigem Mute war, so

¹ Regierte von 1077–1095.

² 1095–1114.